

Asylverfahren

12.05.2022

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

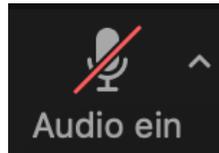
© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Asylverfahren

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Inklusive relevanter Inhalte des
Koalitionsvertrages und
Hinweise zur Ukraine

Technische Hinweise



Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- Meldung entweder per Handzeichen oder ein * in den Chat tippen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen IvAF-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind größtenteils der IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.



Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.



© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke



WARM UP

1. Kommen Sie aus Niedersachsen?

Ja
Nein

2. Sind Sie in einem Projekt des IvAF-Netzwerkes tätig?

Ja
Nein

3. Sind Sie hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig?

a)	ehrenamtlich
b)	hauptamtlich bei einem Träger der freien Wohlfahrt
c)	hauptamtlich bei einer Behörde
d)	hauptamtlich anderweitig angestellt

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr
Verwendetes Portal: Zoom

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich

Moderation: Stefan Klingbeil
Referent_innen: Zahra Lessan, Olaf Strübing & Sigmar Walbrecht

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

12.05.2022 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

19.05.2022 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

02.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

09.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

16.06.2022 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gliederung

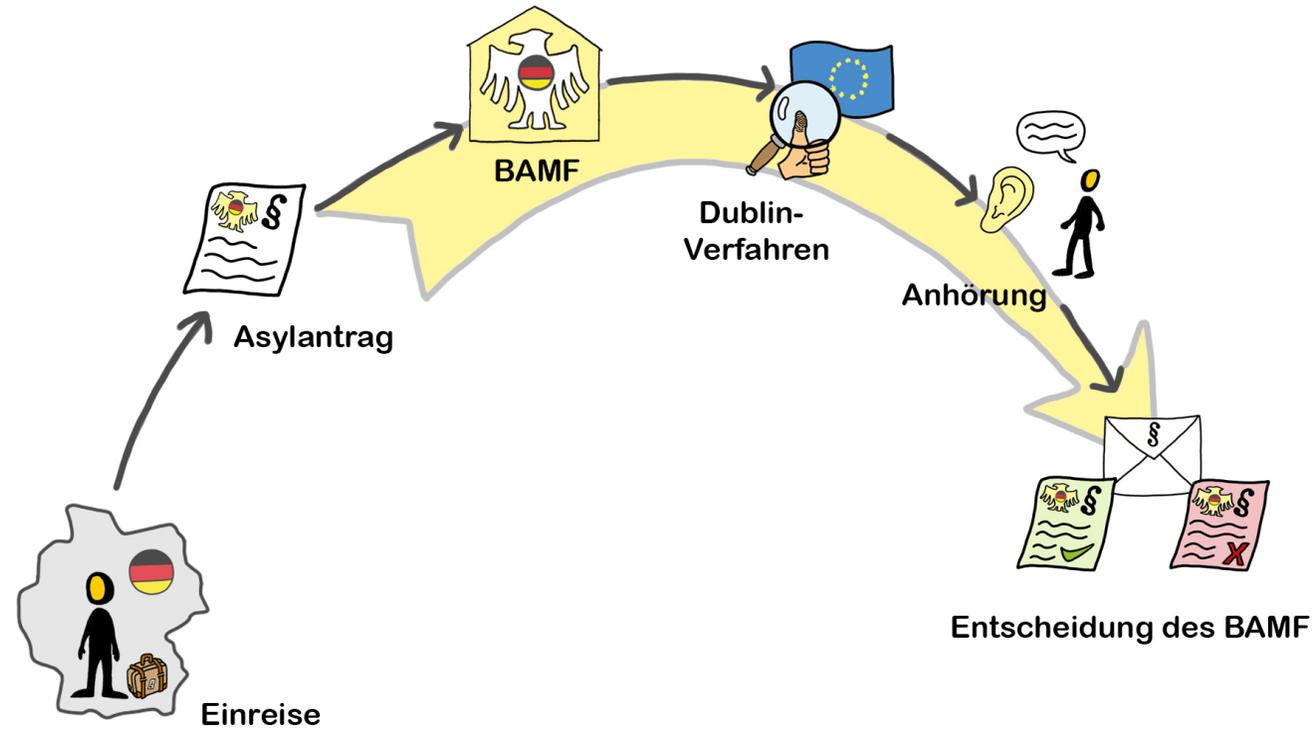
- Ablauf des Asylverfahrens
 - Das Asylverfahren
 - Exkurs: Ruhen des Asylverfahrens; ukrainische Staatsangehörige
 - Drittstaatsangehörige aus der Ukraine
 - Dublin-Verfahren & Drittstaatenregelung
 - Die Anhörung & Hinweise zur Anhörung

Zeit für Fragen

- Nach dem Asylverfahren
 - Aufenthaltserlaubnis & Duldung
- Unterscheidung zw. AsylG und AufenthG
- Ausreisepflicht und Abschiebung

Zeit für Fragen

Das Asylverfahren



Achtung:
Sonderfall
UMA!

Exkurs: Ruhen des Asylverfahrens; ukrainische Staatsangehörige

- In Deutschland wird die Aufnahme über den § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt
- Die schon bzw. später gestellten Asylanträge ruhen von Gesetzes wegen
- Die Betroffenen dürfen sofort arbeiten und haben Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. Leistungen nach dem SGB II voraussichtlich ab dem 01.06.2022

Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

- Die Ausländerbehörden müssen immer stufenweise prüfen,
 - ob ein nationaler bzw. internationaler Schutz nach ukrainischem Recht besteht
 - ob einen Aufenthaltstitel z.B. als Fachkraft oder für ein Studium erteilt werden kann
 - ob ein dauerhaft sicherer Rückkehr ins Herkunftsland möglich ist
 - ob ein nationaler bzw. internationaler Schutz zugesprochen werden kann

- Personen mit einem nach ukrainischem Recht erteilten **gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel bzw. Schutzstatus** und Personen aus **Afghanistan, Eritrea und Syrien**
 - ➔ kein sicherer Rückkehr möglich
 - ➔ Aufnahme über den § 24 AufenthG
- Bei allen übrigen Personen
 - die ABH muss Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 prüfen und evtl. das BAMF beteiligen
 - Liegen individuelle Asylgründe gem. §13 AsylG vor ➔ Antragstellung beim BAMF

Dublin-Verfahren

→ Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens



→ Kein Treffer im EURODAC-Datenbank: Deutschland ist zuständig



→ Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig
(Option des Selbsteintrittsrechts besteht)

Achtung:
Sonderfall
UMA!

Beteiligte Länder: alle EU-Staaten, Norwegen, Island, Lichtenstein und die Schweiz

Dublin-Verfahren

Ablehnung als „unzulässig“

- Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden



ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dublin-Verfahren

Überstellungsfristen:

- 6 Monate nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. 12 Monate
- Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. 18 Monate

- Planung und Durchführung der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei
- Rechtsmittel möglich: Klage vor dem Verwaltungsgericht (Frist: 2 Wochen) + Eilantrag zum Schutz vor Abschiebung (Frist: 1 Woche)
- Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

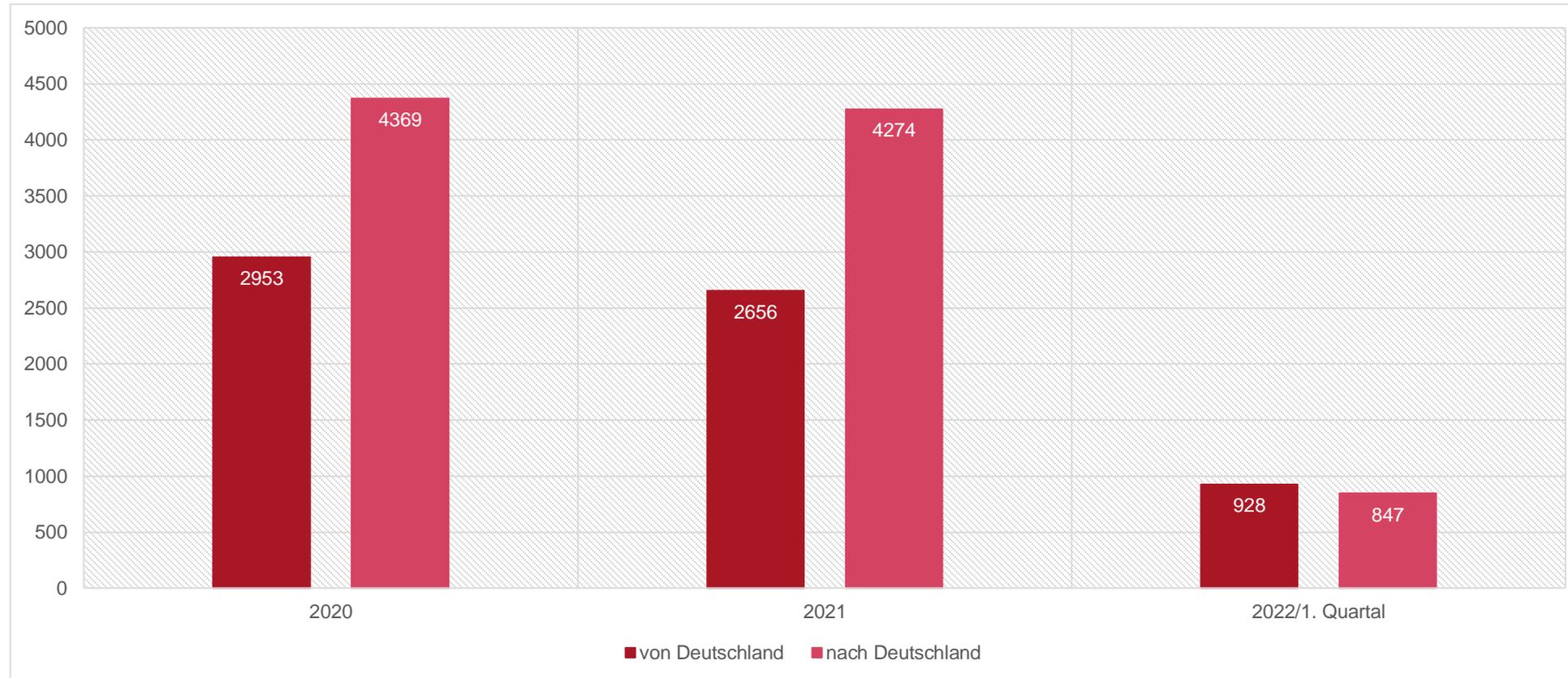
Drittstaatenregelung

→ **Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderem „Sicheren Drittstaat“**

- die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank 
- der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt 
- die Abschiebung in den “Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
- eine Überstellungsfrist gibt es nicht

→ Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt

Dublin-Überstellungen



Quellen: BAMF
Asylgeschäftsstatistik &
Ergänzende
Asylstatistik von
Abschiebungen
(teilw. gerundet).

Dublin-Überstellungen

10000
9000
8000
7000

”

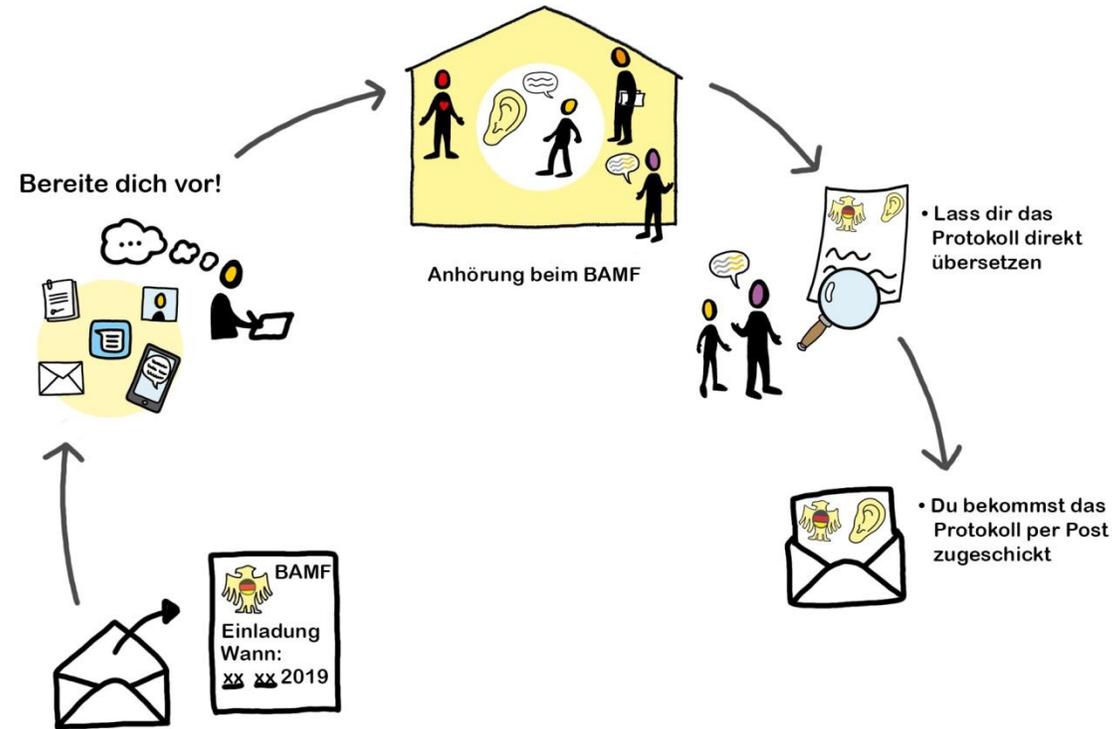
Wir setzen uns für eine grundlegende Reform des Europäischen Asylsystems ein. Unser Ziel ist eine faire Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen den EU-Staaten. Wir wollen bessere Standards für Schutzsuchende in den Asylverfahren und bei der Integration in den EU-Staaten. Wir wollen irreguläre Migration wirksam reduzieren und Ursachen für die lebensgefährliche Flucht bekämpfen. Wir wollen die illegalen Zurückweisungen und das Leid an den Außengrenzen beenden.

“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 141)

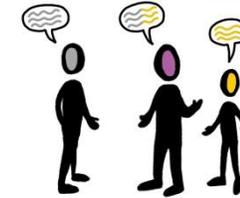
endet).

Die Anhörung



Wichtige Hinweise

- Sofern der/die Dolmetscher_in nicht gut verstanden wird, sollte in der Anhörung darauf hingewiesen werden
- Eine gute Asylverfahrensberatung kann im Vorfeld helfen zu klären, was relevant und wichtig zu erzählen ist.
- Vertrauenspersonen und/oder Anwält_innen dürfen begleiten



Dolmetscherin/Dolmetscher



Beratungsstelle



Anwältin/Anwalt



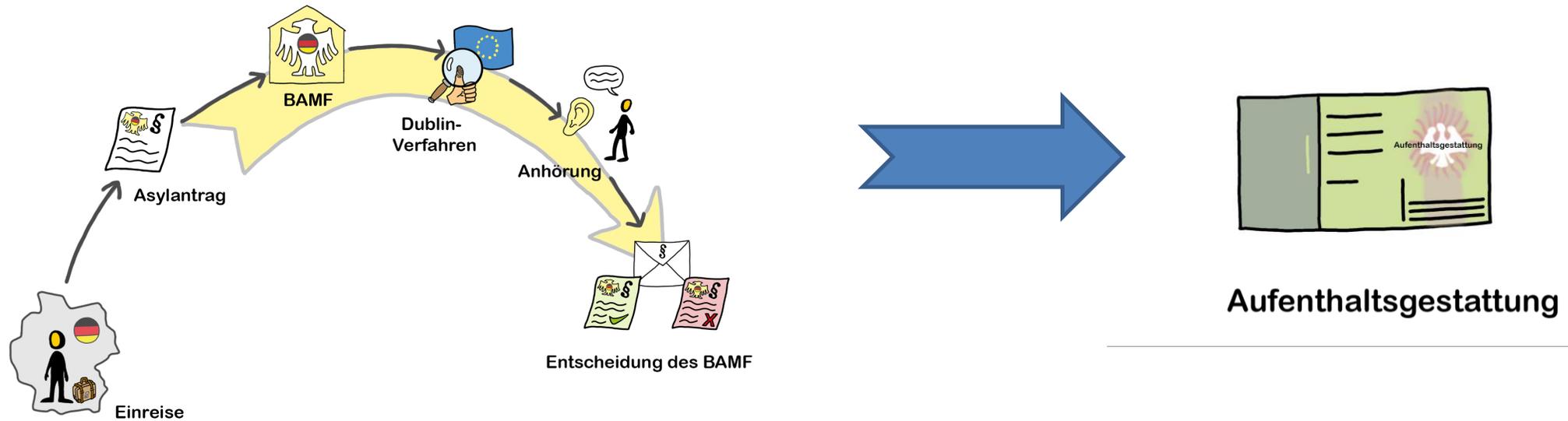
Vertrauensperson

„ Asylverfahren müssen fair, zügig und rechtssicher ablaufen. Für schnellere Verfahren wollen wir das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entlasten. Deshalb wird die Widerrufsprüfung künftig wieder anlassbezogen erfolgen. Auch werden wir dafür sorgen, dass Verwaltungsgerichte durch qualitativ hochwertige Entscheidungen des BAMF entlastet werden. Wir wollen schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und werden dazu zügig einen Gesetzentwurf vorlegen. Weiter führen wir eine flächendeckende, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung ein, um mit informierten Antragstellerinnen und Antragstellern für eine Verfahrensbeschleunigung zu sorgen. Vulnerable Gruppen wollen wir von Anfang an identifizieren und besonders unterstützen.

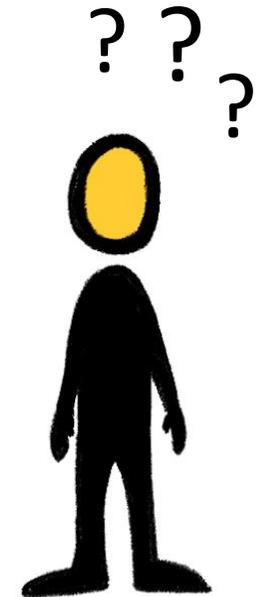
Das Konzept der AnkER-Zentren wird von der Bundesregierung nicht weiterverfolgt. “

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 139)

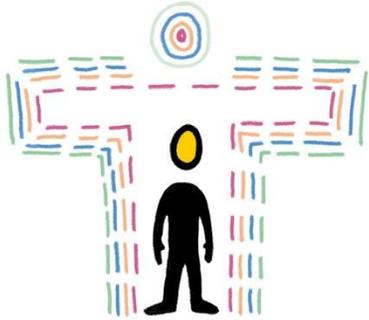
Während des Asylverfahrens



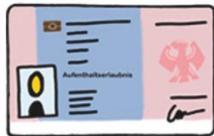
Zeit für Fragen



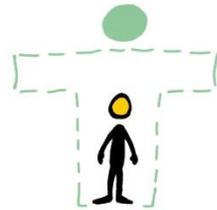
Nach positivem Bescheid



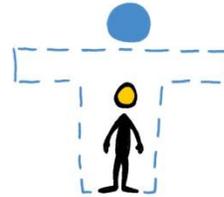
Schutzformen



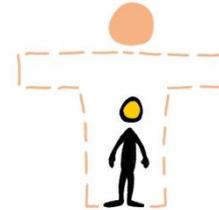
Aufenthaltserlaubnis



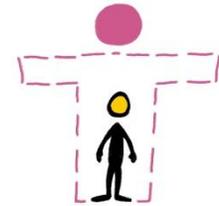
Asylberechtigung
Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz
§ 3 Abs. 1 AsylG



Subsidiärer Schutz
§ 4 Abs. 1 AsylG



Abschiebeverbote
§ 60 V & VII AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufungsgründe vorliegen)

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 2 Alt. 1
AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 1 Jahr (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung eingeschränkt möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)



- Angabe des Paragraphen → Grundlage der Erteilung
- Vermerk: *Siehe Zusatzblatt* → dort können Regelung zum Arbeitsmarktzugang und Bedingungen enthalten sein
- evtl. Hinweis: *Angaben zu Personalien beruhen auf eigenen Angaben*

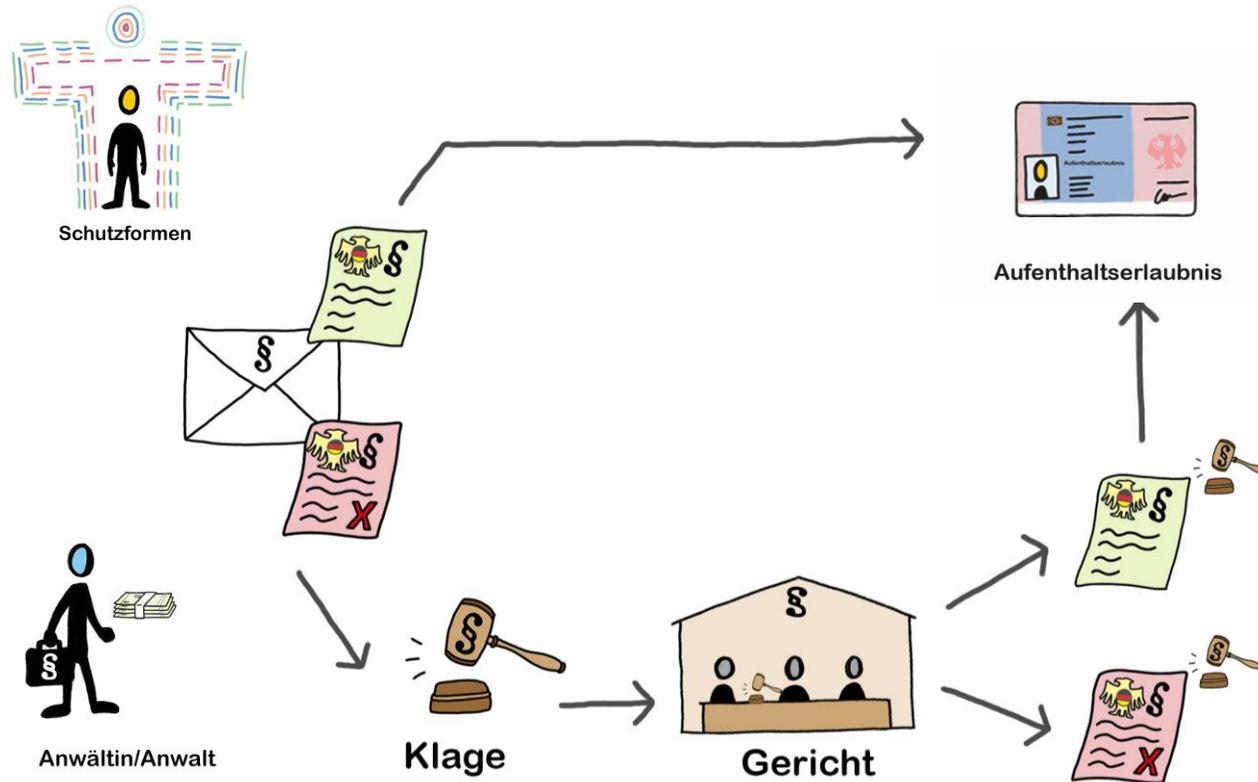
Exkurs: Unterscheidung von AsylG & AufenthG



Asylverfahren → AsylG

Aufenthalt in Deutschland → AufenthG

Nach negativem Bescheid: Option der Klage



Negative Bescheide

„Einfache Ablehnung“

- Klagefrist beträgt zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

„Ablehnung OU“

- Klagefrist beträgt nur eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

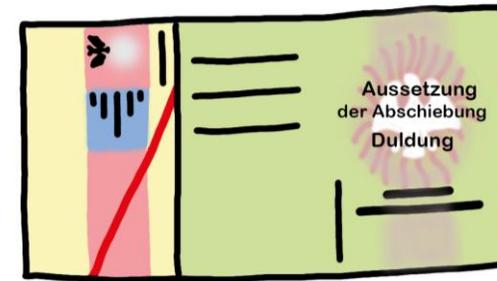
Nach rechtskräftiger Ablehnung



Abgelehnter Asylantrag



Klage



Duldung

Die Duldung



- Wird Personen ausgestellt, die ausreisepflichtig sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden
- Kein zwangsläufiger Schutz vor einer Abschiebung

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- teilw. auflösende Bedingung
- teilw. räumliche Beschränkungen

Frage I

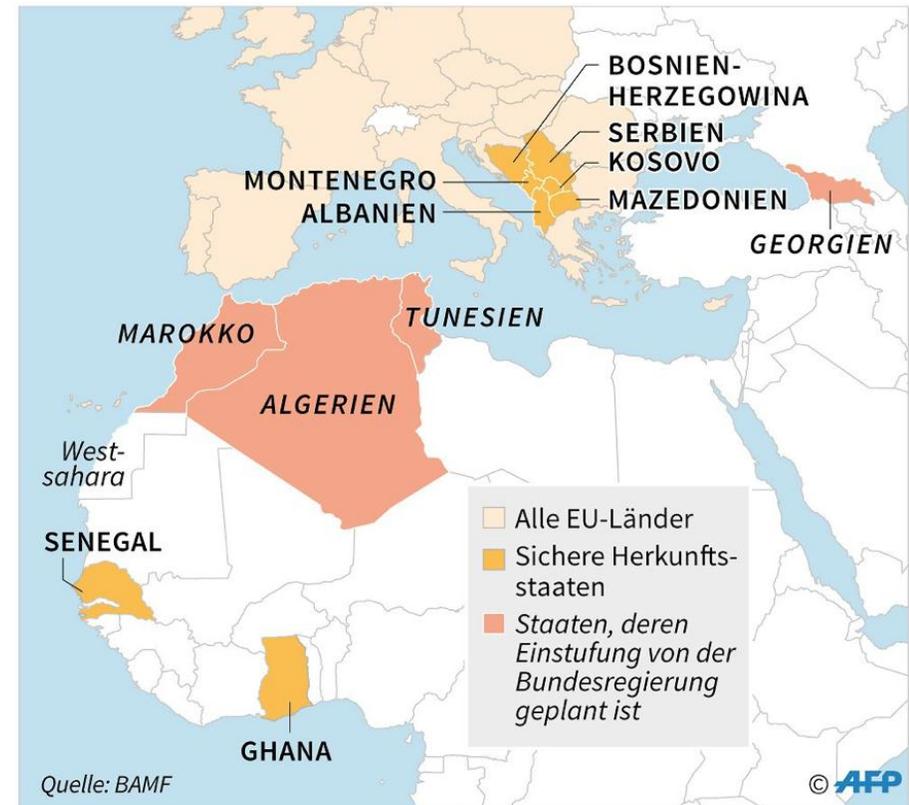
Welche Länder werden als sog. “Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien

Antwort zu Frage I

Welche Länder werden als sog.
“Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien



Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018.

Ausreisepflicht und Abschiebungen

- **Ausreisepflicht** besteht, wenn kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltsgestattung vorhanden sind
- Die betroffene Person soll der Ausreisepflicht innerhalb der Ausreisefrist freiwillig nachkommen
- Bei vollziehbarer Ausreisepflicht kann die Ausreise durch eine **Abschiebung** durchgesetzt werden

Abschiebep Praxis in Niedersachsen

SUDAN

- Erlass vom 19.07.2019 durch Erlass vom 03.02.2020 aufgehoben, d.h. es wird nicht mehr nur in Ausnahmefällen abgeschoben
- Abschiebungen aus Niedersachsen in den Sudan in 2020: 2
- Abschiebungen der aus der BRD in den Sudan in 2021: 5

AFGHANISTAN

- Erlass vom 14.09.2021: Rückführungen gegenwärtig nicht möglich
- Abschiebungen aus Niedersachsen in 2020: 3
- Abschiebungen aus der BRD in 2021: 167

Frage II

Seit wann gibt es Abschiebehaft in Deutschland?

A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	Seit 103 Jahren



Antwort zu Frage II

Seit wann gibt es Abschiebehaft in Deutschland?

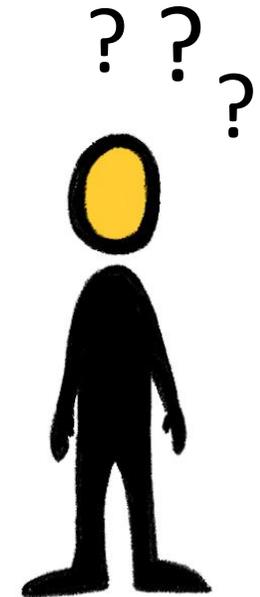
A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	Seit 103 Jahren



„ Nicht jeder Mensch, der zu uns kommt, kann bleiben. Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Der Bund wird die Länder bei Abschiebungen künftig stärker unterstützen. Wir werden unserer besonderen humanitären Verantwortung gerecht und Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehaft nehmen. Die freiwillige Ausreise hat stets Vorrang. Die staatliche Rückkehrförderung für Menschen ohne Bleiberecht wollen wir finanziell besser ausstatten. Um freiwillige Ausreisen zu fördern, wollen wir staatliche und unabhängige Rückkehrberatung systematisieren und stärken. Wir streben an, dass die zuständige oberste Bundesbehörde für einzelne Herkunftsländer einen temporären nationalen Abschiebestopp erlassen kann. „

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 140)

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- <http://azf3.de> → Präsentation zum Herunterladen
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Vielen Dank!